

Wohnungsnot und Dachbodenwohnungen.

Die Wohnungsnot in Wien ist entsetzlich. Hunderte von Familien sind ohne Obdach, müssen in Eisenbahnwaggons, Ställen und anderen Böchern Unterschlupf suchen und finden oft das nicht. Hundertfünzig Flüchtlingsfamilien aus Bosnien, meist Postbeamtenfamilien, die aus Jugoslawien vertrieben wurden, mußten in Baracken in Mitterndorf untergebracht werden. Aus Znaim und Jglau wurden einige hundert Eisenbahner vertrieben, selbst solche, die dort Häuser besaßen. Sie wohnen in Waggons auf der Nordwestbahn, in einer Kaserne in Korneuburg, in Stoderau, Zellerndorf, Reh und angrenzenden Orten. Sie sollen aber größtenteils von Wien aus Dienst machen, müssen zur Arbeit nach Wien herein fahren und nach dem Dienste wieder in ihren Wohnort zurückkehren. Da der Zugverkehr sehr beschränkt ist, haben sie auf die Züge zu warten und können täglich bei achtsündiger Arbeitszeit, die sie unter diesen Verhältnissen nicht einmal einhalten können, nicht einmal acht Stunden zu Hause sein. Es sind furchtbare Leiden, die die Obdachlosen und Halbobdachlosen unter diesen Umständen zu erdulden haben, und das Entsetzliche ist, daß man dieses Jammers nicht Herr werden kann.

Die Gemeinde macht alle Anstrengungen, um diese Not, soweit es nur menschenmöglich ist, zu mildern. Es soll, wie wir berichtet haben, eine allgemeine Erhebung von Wohnung zu Wohnung vorgenommen werden, um jeden leerstehenden oder nicht vollausgenützten oder als Aufwands des Ueberflusses erscheinenden Raum zu erfassen und für obdachlose Familien zur Verfügung zu stellen. Der Stadtrat hat bekanntlich auch beschlossen, die Dachbodenräume für Wohnzwecke auszunutzen. Das war bisher verboten, weil diese Wohnungen natürlich nicht den hygienischen Anforderungen entsprechen und auch feuergefährlich sind. Aber die Not kennt kein Gebot und in dem Augenblick der Verzweiflung müssen alle diese sorgsamsten Rücksichten fallen. Die Bauvorschriften darüber wurden vom Stadtbauamt abgeändert und entsprechend einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge die neuen Bestimmungen der Bauordnung hierüber dahin zusammengefaßt, daß unter folgenden Voraussetzungen in den dazu geeigneten Häusern Wohnungen in Dachbodenräumen hergesteilt werden können:

Durch die Wohnungen im Dachbodenraum darf die Anzahl der zulässigen Geschosse nicht vermehrt werden. Durch den Einbau von Wohnungen im Dachbodenraum darf eine Verschlechterung der unteren Geschossräume in Bezug auf Belichtung und Belüftung unter keinen Umständen eintreten. Die lichte Höhe solcher Räumlichkeiten muß in den mittleren Teilen mindestens 2,6 Meter, an der niedersten Stelle mindestens 2,1 Meter betragen. Die Räumlichkeiten müssen gegen den allfällig zufällig verbleibenden Dachbodenraum und gegen die Dachbodentragswerke vollkommen feuersicher ausgebaut, ferner gegen die Einwirkung von Kälte und Wärme ausreichend geschützt und mit einem vollkommen feuersicheren Zugang versehen werden. Hoffentlich gelingt es aber trotz des großen Mangels an Baumaterial und der ungeheuren Teuerung im Baugesamten, doch auch auf diesem Wege für einen Teil der Obdachlosen Unterkunft zu beschaffen.